

Zusatzbedingungen erweiterte Naturgefahren (erweiterte Elementargefahren) zur Zwölfter Mann Hausratversicherung

(ZB BEH 02-2022fi)

Inhalt

A1 Vertragsgrundlagen	2
A2 Versicherte Gefahren und Schäden	2
A3 Nicht versicherte Schäden.....	3
A4 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	3
A5 Wartezeit/Selbstbeteiligung	4
A6 Beendigung des Hauptvertrages	4

A1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- (1) Überschwemmung, Rückstau;
- (2) Erdbeben;
- (3) Erdsenkung;
- (4) Erdrutsch;
- (5) Schneedruck;
- (6) Lawinen;
- (7) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

A2-1 Überschwemmung, Rückstau

A2-1.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- (1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- (2) Witterungsniederschläge;
- (3) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von (1) oder (2).

A2-1.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A2-2 Erdbeben

A2-2.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

A2-2.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

A2-3 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit und Austrocknung.

A2-4 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A2-5 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A2-6 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen, einschließlich der bei einem Abgang von ihnen ausgehenden Druckwelle.

A2-7 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A3 Nicht versicherte Schäden

A3-1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- (1) Sturmflut;
- (2) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).

A3-2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- (3) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder sich im Umbau befinden und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- (4) sich im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

A4 Zusätzlich vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

A4-1 Sie haben

- (1) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau);
- (2) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern (dies gilt für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau).
- (3) Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in B3-3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung.

A5 Wartezeit/Selbstbeteiligung

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von vier Wochen ab Antragstellung (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt pro Schadenfall zehn Prozent der Schadenhöhe, mindestens jedoch 250 EUR und maximal 2.500 EUR.

A6 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung der Hausratversicherung endet auch dieser Vertrag.